jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/4/11 7Ob49/73, 10Ob22/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.1973

Norm

ABGB §1295 IIa2
ABGB §1319

Rechtssatz

Bei dem derzeitigen Mangel an fachgewerblichen Arbeitskräften, vornehmlich an solchen des Baugewerbes, stehen zu einer nicht dringend erscheinenden Leute zur Verfügung, weshalb, wer für die Beseitigung eines derartigen Schadens zu sorgen hat, oft nicht mehr tun kann, als den Auftrag zur Reparatur zu erteilen und in der Folge dessen Erfüllung zu betreiben. Wenn sich im Einzelfall aus besonderen Umständen nicht etwas anderes ergibt, ist daher ein zwar ausbesserungsbedürftiger, aber nicht eben gefahrdrohender Zustand etwa einer baulichen Anlage auch bei längerer Dauer nicht ohne weiteres als Folge einer Nachlässigkeit und damit eines Verschuldens zu beurteilen. Nicht einmal eine Rechtswidrigkeit ist darin zu erblicken, sofern die verantwortliche Person nichts verabsäumte, was ihr zu unternehmen zumutbar war (Hier Unebenheit von Bodenplatten auf einem Weg in einer Wohnhausanlage infolge Setzungen; Sturz eines Fußgängers. § 1319 ABGB auch nicht analog anwendbar).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 49/73
  Entscheidungstext OGH 11.04.1973 7 Ob 49/73
  Veröff: ImmZ 1973,203
- 10 Ob 22/06t
  Entscheidungstext OGH 25.04.2006 10 Ob 22/06t
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Ausbesserungsbedürftiger Zustand eines Weges, durch ein „Auffrieren der Waschbetonplatten im Winter" im Bereich der Unfallstelle entstandener Niveauunterschied von etwa 1,8 cm. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0023310

Dokumentnummer

JJR_19730411_OGH0002_0070OB00049_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at